



STADT WENDLINGEN AM NECKAR.  
LANDKREIS ESSLINGEN.

**Entgeltordnung für den**

**Treffpunkt Stadtmitte.**

Der Gemeinderat der Stadt Wendlingen am Neckar hat am 19. Mai 2009 folgende

## **Entgeltordnung für den Treffpunkt Stadtmitte**

beschlossen.

Aufgrund von § 11 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung der Anlage „Treffpunkt Stadtmitte“ und ihrer Einrichtungen Entgelte erhoben.

### **§ 1 Entgelterhebung.**

Für die Überlassung der Anlage und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Wendlingen am Neckar Benutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung. Es handelt sich dabei um privatrechtliche Entgelte. Es gilt die Benutzungsordnung für den „Treffpunkt Stadtmitte“ in der jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Entgeltfreiheit.**

Die nach § 2 Absatz 4 Benutzungsordnung fest zugewiesenen Räume stehen den genannten Nutzern unentgeltlich zur Verfügung.

### **§ 3 Entgeltschuldner.**

- (1) Schuldner der Entgelte ist der Benutzer und Veranstalter.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Benutzungsentgelte.**

Für die Überlassung des „Treffpunkt Stadtmitte“ werden die nachfolgend aufgeführten Entgelte erhoben.

- (1) Für die Überlassung einer Einrichtung im „Treffpunkt Stadtmitte“ für regelmäßige Benutzungen wie z.B. Proben (Regelbelegung) nach einem Belegungsplan (§ 6 Abs. 1 Benutzungsordnung):

<b>Entgelte für Regelbelegung.</b>	bis 20 Uhr	ab 20 Uhr
<b>Raum.</b>		
Kleiner Saal, EG	1,50 €/Stunde	3,-- €/Stunde
Vorspielraum, 1. OG – 122 qm	1,50 €/Stunde	3,-- €/Stunde
Seminarraum 1, 2. OG – 40 qm	1,-- €/Stunde	2,-- €/Stunde
Seminarraum 2, 2. OG – 28 qm	1,-- €/Stunde	2,-- €/Stunde
Seminarraum 3, 2. OG – 28 qm	1,-- €/Stunde	2,-- €/Stunde
Seminarraum 4, 2. OG – 71 qm	1,-- €/Stunde	2,-- €/Stunde

- (2) Für die Überlassung einer Einrichtung im „Treffpunkt Stadtmitte“ für Einzelnutzungen (§ 7 Benutzungsordnung):

<b>Entgelte für Einzelnutzungen.</b>	
<b>Grundmiete bei einer Veranstaltungsdauer bis zu 6 Stunden.</b>	
<b>Raum.</b>	
Großer Saal, EG	60,-- Euro
Kleiner Saal, EG	40,-- Euro
Galerie, 1.OG	10,-- Euro
Großer Saal, EG (mit Bewirtschaftung)	110,-- Euro
Kleiner Saal, EG (mit Bewirtschaftung)	80,-- Euro
Galerie, 1. OG (mit Bewirtschaftung)	20,-- Euro
je Künstlergarderobe	5,-- Euro
Veranstaltungsbühne einschl. Bühnentechnik	20,-- Euro
Veranstaltungsküche, EG	60,-- Euro
Foyer bei Thekenverkauf, EG	20,-- Euro
Feiergarten, EG	20,-- Euro
Flügel ohne Stimmen (Stimmen des Instr. nach tats. Aufwand)	50,-- Euro
Leinwand	5,-- Euro
Datenprojektor (Beamer)	50,-- Euro
Vorspielraum, 1. OG – 122 qm	40,-- Euro
Seminarraum 1, 2. OG – 40 qm	10,-- Euro
Seminarraum 2, 2. OG – 28 qm	10,-- Euro
Seminarraum 3, 2. OG – 28 qm	10,-- Euro
Seminarraum 4, 2. OG - 71 qm	15,-- Euro
Zeitzuschlag ab der 7. Stunde - pro Stunde	20,-- Euro

### Umsatzsteuer.

Im Falle einer gewerblichen Nutzung wird zusätzlich zu den oben genannten Preisen noch die jeweils gültige Umsatzsteuer fällig.

## **§ 5 Sonderregelungen.**

- (1) Bei Einzelnutzungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung kann eine Kautions in angemessener Höhe erhoben werden. Sie ist vor dem Veranstaltungstermin auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen.
- (2) In besonderen Fällen kann im Einzelfall ein höheres Benutzungsentgelt festgesetzt werden.
- (3) In besonderen Fällen (z.B. bei wohltätigen Veranstaltungen) kann im Einzelfall ein niedrigeres Benutzungsentgelt festgesetzt bzw. das Benutzungsentgelt erlassen werden.
- (4) Für Einzelnutzungen nach § 4 Abs. 2 der Entgeltordnung, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden, wird eine Ermäßigung nach folgender Staffelung gewährt:

2 Tage	20 %
3 Tage	30 %
4 bis 6 Tage	40 %
ab 7 Tage	50 %

## **§ 6 Ersätze.**

- (1) Die Benutzer haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, Fernspreckgebühren und sonstigen sächlichen Kosten (z.B. Kosten für evtl. notwendige Müllentsorgung) zu ersetzen.
- (2) Die Entgelte nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Entgeltordnung beinhalten auch die Klimatisierung sowie die Endreinigung. Soweit die Anlage und ihre Einrichtungen vom Benutzer nicht in besenreinem Zustand verlassen werden, wird ein Kostenersatz von 50 Euro/Stunde bis zum besenreinen Zustand berechnet.
- (3) Sonstige Dienstleistungen wie z.B. das Auf- und Abstuhlen werden mit 50 Euro/Stunde in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Entstehung und Fälligkeit.**

- (1) Betrieb nach § 4 Abs. 1 Entgeltordnung.  
Die Benutzungsentgelte werden auf der Grundlage der Belegungspläne erhoben.  
Die Rechnungsstellung erfolgt zum Ende des Abrechnungsjahres.
- (2) Betrieb nach § 4 Abs. 2 Entgeltordnung.  
Das Benutzungsentgelt entsteht mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
- (3) Die Entgelte sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung kostenfrei an die Stadtkasse zu bezahlen.

## **§ 8 Inkrafttreten.**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Wendlingen am Neckar, 19. Mai 2009.

Frank Ziegler  
Bürgermeister.